

Als Zulassungsvoraussetzung zum Ersten Staatsexamen bzw. zur Ersten Staatsprüfung sind nach Bayerischer Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I vom 13. März 2008) in einigen Unterrichtsfächern bestimmte Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen. Die folgende Übersicht listet diese Fremdsprachenerfordernisse für die Studiengänge Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen für die an der Universität Passau angebotenen Unterrichtsfächer auf.

Bitte beachten Sie zudem:

In den Studiengängen Lehramt an Grundschulen bzw. Lehramt an Mittelschulen müssen Sie eine fremdsprachliche Qualifikation in Englisch (selbstständige Sprachverwendung in Englisch / Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachweisen. Die selbstständige Sprachverwendung in Englisch wird nachgewiesen z.B. „[...] durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note ‚ausreichend‘ in der fortgeführten Fremdsprache Englisch (d. h. in der ersten oder zweiten Fremdsprache des Gymnasiums oder auf entsprechendem Niveau einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schulart) [...]“ (Dieser Nachweis entfällt, wenn Englisch ohnehin als Unterrichts- oder Didaktikfach gewählt wird.)

An der Universität Passau angebotene Unterrichtsfächer:	Lehramt an Gymnasien	Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen
Deutsch	„Gesicherte Kenntnisse in Latein und in einer anderen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen‘“ (vgl. § 63 LPO I)	„Kenntnisse in einer Fremdsprache auf dem Niveau A2 des ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen‘“ (vgl. § 43 LPO I)
Englisch	„1. Gesicherte Kenntnisse in Latein. 2. Kenntnisse auf dem Niveau A2 des ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen‘ in einer weiteren modernen Fremdsprache“ (vgl. § 64 LPO I)	„Kenntnisse in Latein oder in einer romanischen Fremdsprache auf dem Niveau A2 des ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen‘“ (vgl. § 44 LPO I)
Französisch	„1. Gesicherte Kenntnisse in Latein. 2. Kenntnisse auf dem Niveau A2 des ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen‘ in einer weiteren modernen Fremdsprache“ (vgl. § 65 LPO I)	„Kenntnisse in Latein oder in einer weiteren romanischen Fremdsprache auf dem Niveau A2 des ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen‘“ (vgl. § 46 LPO I)
Geschichte	„Gesicherte Kenntnisse in Latein und in einer anderen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen‘“ (vgl. § 67 LPO I)	„Kenntnisse auf dem Niveau A2 des ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen‘ in zwei Fremdsprachen“ (vgl. § 48 LPO I)
Katholische Religionslehre	„Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse aus dem Alt-Griechischen und dem Lateinischen“ (vgl. § 79 LPO I)	/

Wie die geforderten Fremdsprachenkenntnisse jeweils definiert sind bzw. wie sie nachgewiesen werden können, erläutert die Informationsschrift „Fremdsprachenkenntnisse nach der Lehramtsprüfungsordnung I“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die Sie unter folgender Adresse im Internet finden: www.km.bayern.de/ Suchbegriff: Fremdsprachenkenntnisse